

MASSNAHMEN	EINGANGSVORAUSSETZUNGEN	BEWERBUNGSPROZESS	QUALIFIKATIONSWEG	ABSCHLUSS	BESCHÄFTIGUNGS-VERHÄLTNIS	WEITERE INFOS
Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst (derzeit für das Lehramt für Förderschulen, für das Lehramt an Realschulen plus und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen möglich)	<ul style="list-style-type: none"> nur möglich, wenn die vorhandenen Ausbildungsplätze nicht vollständig mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften für das entsprechende Lehramt besetzt werden können <p>Allgemeinbildende Schulen</p> <ul style="list-style-type: none"> Hochschulabschluss an einer Universität oder an einer vergleichbaren Hochschule (z.B. Diplom, Magister im Hauptfach, Master, 4-semestriger Master an einer Fachhochschule) in einem Bedarfsfach <p>Berufsbildende Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hochschulabschluss an einer Universität oder an einer vergleichbaren Hochschule (z.B. Diplom, Magister im Hauptfach, Master, 4-semestriger Master an einer Fachhochschule) in einer beruflichen Fachrichtung mit Bedarf allgemeinbildendes Zweitfach mit mindestens 40 SWS oder 60 ECTS ableitbar aus dem Studium mindestens einjährige Berufspraxis 	Onlinebewerbung über Internetseite der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD): https://secure2.bildung-rp.de/VD/vd_bewStart.asp	Beim Quereinstieg erfolgt die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Dauer 24 Monate) gemeinsam mit den Absolventinnen der Ersten Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt	Zweite Staatsprüfung	Nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung kann die Einstellung in den Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz (in der Regel im Beamtenverhältnis) erfolgen.	https://bm.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Schule/Lehrerin_Lehrer_werden/Quereinstieg_ABS.pdf https://bm.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Schule/Lehrerin_Lehrer_werden/Unterschiede_QE-SE_BBS_Stand_24.10.2019.pdf
Seiteneinstieg (vorrangig berufsbildende Schulen, teilweise auch für allgemeinbildende Schulen in bestimmten Bedarfsfächern)	<ul style="list-style-type: none"> ein Hochschulabschluss in einem schulischen Bedarfsfach (Diplom, Magister im Hauptfach, Master einer Universität oder vergleichbarer Hochschulabschluss) Prüfung in einem zweiten Lehramtsfach (Vordiplom oder Zwischenprüfung oder Bachelor oder vergleichbare Leistungen (Nachweis von ca. 40 Semesterwochenstunden oder 60 Leistungspunkten) 	Bewerbung über online Bewerbungsverfahren https://secure2.bildung-rp.de/SE/se_bewStart.asp	Einstellung in den Schuldienst direkt. Neben der Beschäftigung wird eine 24-monatige Pädagogische Zusatzausbildung durchlaufen	Bei erfolgreichem Abschluss der pädagogischen Zusatzausbildung erfolgt die unbefristete Übernahme in den Schuldienst.	während der Ausbildung im Beschäftigtenverhältnis (TV-L) nach Abschluss der Ausbildung in der Regel im Beamtenverhältnis	https://bm.rlp.de/de/bildung/schule/lehrerin-oder-lehrer-werden/quer-und-seiteneinstieg-in-den-schuldienst/seiteneinstieg/
Fachlehrkräfte an berufsbildenden Schulen	<ul style="list-style-type: none"> ein Hochschulstudium mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss¹ mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes 	Ausbildung (Pädagogische Ausbildung) zur Fachlehrkraft (24 Monate). Sie wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur -Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen – geleitet und schließt mit der pädagogischen Prüfung für das Lehramt des:r Fachlehrer:in Berufsbildenden Schulen ab)		Die Beschäftigung während der Ausbildungszeit als Lehrkraft im Beschäftigungsverhältnis (Entgeltgruppe 10). Nach der Ausbildung in der Laufbahn des gehobenen Dienstes als Beamte in der Besoldungsgruppe A 11 Landesbesoldungsordnung nach Ablauf der Probezeit und entsprechender Bewährung als Fachlehrkraft Einstufung in Besoldungsgruppe A 12 möglich		https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_3/Fachlehrer_und_LehrerFachpraxis/Fachlehrer_Bewerbungsinformationen.pdf
Lehrkräfte für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen	<ul style="list-style-type: none"> eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine für die als Lehrkraft für Fachpraxis angestrebte berufliche Fachrichtung geeignete Fachschulausbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine für die als Lehrkraft für Fachpraxis angestrebte berufliche Fachrichtung geeignete bestandene Meisterprüfung oder eine gleichwertige mit einer Prüfung abgeschlossene Ausbildung mit anschließender mindestens zweijähriger hauptberuflicher Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes 	Die Ausbildung (Pädagogische Ausbildung) zur Lehrkraft für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen dauert achtzehn Monate. Sie wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur - Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen – geleitet und schließt mit der pädagogischen Prüfung für das Lehramt der Lehrkraft für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen ab.		Die Beschäftigung während der Ausbildungszeit erfolgt als Lehrkraft im Beschäftigungsverhältnis (Entgeltgruppe 9), fertige Lehrkräfte für Fachpraxis werden in der Laufbahn des gehobenen Dienstes als Beamte in Besoldungsgruppe A 10 Landesbesoldungsordnung eingestuft.		https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_3/Fachlehrer_und_LehrerFachpraxis/LFFP_Bewerbungsinformationen.pdf
Vertretungslehrkraft	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossenes 2. Staatsexamen abgeschlossenes Lehramtsstudium (1. Staatsexamen, Master) oder Studierende eines Lehramtsstudiengangs 	Die Bewerbung erfolgt über das online Bewerbungsportal: https://secure2.bildung-rp.de/BEWVV/fe/ctrl_startseite.asp		Die Einstellung erfolgt befristet Für die Eingruppierung gilt die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV-EntgO-L)		https://add.rlp.de/de/themen/schule/bewerbungsverfahren-und-stellenausschreibungen/vertretungstaetigkeiten/vertretung-im-regelunterricht/
Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse	Antrag auf Anerkennung/ Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung beim Ministerium für Bildung in Mainz Es gelten unterschiedliche Bedingungen für Qualifikationen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums (EWR, zurzeit Island, Norwegen, Liechtenstein) oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat (zurzeit Schweiz) erworben wurden sowie solchen, die in einem anderen Staat erworben wurden. Festgestellte Defizite können durch eine Ausgleichsmaßnahme (durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung) kompensiert werden.				https://bm.rlp.de/de/bildung/schule/lehrerin-oder-lehrer-werden/der-lehrberuf/auslaendische-lehramtsabschluesse/	

¹(§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG)